LANDRATSAMT

Landkreis Leipzig

Landkreis Leipzig | Landratsamt | 04550 Borna

Internet: www.landkreisleipzig.de

Amt: Jugendamt
SG Kinder- und Jugendarbeit
Bearbeiter/in: Frau Ingrid Leutelt

Tel. +49 (3433) 241 - 2356
Fax +49 (3437) 984 - 7052
E-Mail: Ingrid.leutelt@lk-l.de

Dienstgebäude:
04668 Grimma | Karl-Marx-Straße 22 | Haus 2

Öffnungszeiten:
Di 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 18:00 Uhr
Do 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 12:00 Uhr

Frau
Heike Pohl
Abteistraße 1
04552 Borna

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum
Ihr Schreiben vom 04.10.2021	SG 20124-KTPPE-leu	2021-11-05

Vollzug des § 43 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII)
hier: Ihr Antrag vom 04.10.2021 auf Erteilung der Pflegeerlaubnis zur Kindertagespflege

Sehr geehrte Frau Pohl,

auf Ihren Antrag vom 04.10.2021, eingegangen im Jugendamt am 12.10.2021, erlässt das Jugendamt des Landkreises Leipzig folgenden Bescheid:

1. Ihnen wird die Erlaubnis für die **Tätigkeit als Kindertagespflegeperson** gemäß § 43 SGB VIII zur Betreuung von **bis zu fünf fremden Kindern** in den Räumen Ihres Eigenheimes, Abteistraße 1 in 04552 Borna erteilt.

   Diese Erlaubnis ist für **fünf** Jahre befristet. Sie beginnt am 11.11.2021 und endet am 10.11.2026.

   Die Pflegeerlaubnis ist nicht auf andere Personen übertragbar.

2. Dieser Bescheid ergeht unter folgenden Auflagen:

2.1. Sie sind verpflichtet den Kurs zur Ersten Hilfe am Kind aller zwei Jahre zu wiederholen. Teilnahmebestätigungen sind danach dem Jugendamt vorzulegen. Auf Grund der derzeitigen Pandemielage konnten keine Kurse stattfinden. Die Kindertagespflegeperson bemüht sich, sobald als möglich den Auffrischungskurs zu absolvieren.

nächster Termin spätestens: 06/2022

2.2. Sie sind verpflichtet regelmäßig an Fortbildungen von jährlich 20 Stunden teilzunehmen, damit Sie über ausreichende aktuelle sozialpädagogische Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Die Nachweise zur Teilnahme an den praxisorientierten Fortbildungen sind dem Jugendamt nachzuweisen.

Termin: jährlich zum 31.12.

2.3. Es ist darauf zu achten, dass die Kindertagespflegeperson max. zwei Kinder, die noch nicht laufen können, in Ihrer Kindertagespflegestelle betreuen darf.